

Mitteilung des Senats

vom 25. Februar 1910.

1. Ankauf von Grundstücken in der Feldmark Hastedt.

Der Senat hat die Angelegenheit des Grundstücksankaufs gemäß dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 23. Februar 1910 an die Deputation für die Stadterweiterung zurückverwiesen. Auf den weiteren Beschluß der Bürgerschaft behält sich der Senat vor zurückzukommen.

2. Abänderung der Verfassung der Stadt Bremerhaven.

3. Gewährung von Diäten an die Bürgerschaftsmitglieder.

4. Kanalisierung der Gebaldisbrücker Chaussee und eines Teils der Feldmark Pagentorn.

5. Antrag der Kommission wegen der kaufmännischen Fortbildungsschule.

Zu den obengenannten Gegenständen tritt der Senat dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 23. Februar 1910 bei.

6. Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes, betreffend die Stadtbremische Armenpflege.

Der Vorstand der Armenpflege hat beim Senat eine Änderung des Gesetzes, betreffend die Stadtbremische Armenpflege, beantragt und den nachstehenden Gesetzentwurf nebst Begründung überreicht, den der Senat der Bürgerschaft hierneben zur Beschlußfassung zugehen läßt. Indem der Senat dem Gesetzentwurfe zustimmt, ersucht er die Bürgerschaft, ihm darin beizutreten.

Gesetz wegen Abänderungen des Gesetzes vom 25. April 1600, betreffend die Stadtbremische Armenpflege in der Fassung des Gesetzes vom 21. Januar 1902 (Gesetzbl. 1900 S. 191 ff., S. 9 ff.).

Anlage.

Vom

Der Senat verordnet im Einverständniß mit der Bürgerschaft:

Das in der Überschrift genannte Gesetz wird geändert wie folgt:

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Armenpflege wird verwaltet von dem Direktor und den Armenpflegern, deren Zahl vom Vorstande nach Bedarf festgesetzt wird.

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Stadt Bremen zerfällt in sechsunddreißig Bezirke. Der Vorstand ist befugt, die Grenzen der Bezirke zu verändern, auch ihre Zahl, soweit erforderlich, zu erhöhen.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am . und bekannt gemacht am

Begründung.

Zu § 2 Abs. 1.

Die Zahl der Armenpfleger und Armenpflegerinnen ist seit der letzten Festlegung durch das Gesetz vom 25. April 1900 ständig vermehrt worden. In der letzten Zeit hat sich der Vorstand durch die Not gezwungen gesehen, über die in § 2 bestimmte Höchstzahl der Armenpfleger hinauszugehen. Bei dem ständigen Wachsen der Stadt und der dadurch bedingten Erhöhung der Armenpflegefälle ist im voraus nicht zu beurteilen, wie groß der Bedarf an Armenpflegern sein wird. Es empfiehlt sich danach, von der Bestimmung einer Höchstzahl der Armenpfleger abzugehen.

Zu § 5 Abs. 1.

Hier gelten dieselben Erwägungen wie zu 1 bemerkt. Der Vorstand hat sich bereits veranlaßt gesehen, eine Vermehrung der Zahl der Bezirke eintreten zu lassen, und zum 1. April d. J. wird eine weitere Erhöhung nötig.

7. Spezialbudget Nr. 104, Häfen in Bremerhaven.

Über diesen Gegenstand hat die Deputation für Häfen und Eisenbahnen einen Bericht übergeben, den der Senat unter Vorbehalt seiner Erklärung der Bürgerschaft zur Beschlußfassung hierneben übersendet.

Anlage.

Bericht.

Die für das laufende Jahr im Spezialbudget Nr. 104 „Häfen in Bremerhaven“ bei Titel E „Gasbeleuchtung“ unter Position II. 3 für die Lieferung von Gas bewilligten Mittel von 45 600 M reichen nicht aus. Es wird sich hier eine Mehrausgabe von rund 6000 M ergeben, die durch die neu hinzugekommene Beleuchtung der Raken und Straßen am Kaiserhafen III mit den daran liegenden Schuppen hervorgerufen wird. Die Kosten dieser Beleuchtung konnten bei Aufstellung des Budgets in ihrem ganzen Umfange noch nicht übersehen werden. Als fernerer Umstand kommt hinzu, daß die Produktionskosten des Gases sich um $\frac{1}{2}$ S pro Kubikmeter höher gestellt haben, als bei der Budgetaufstellung angenommen war.

Eine Nachbewilligung des sich ergebenden Fehlbetrages ist indes nicht erforderlich, da bei den unter sich übertragbaren sachlichen Ausgaben des Titels C. „Bauliche Unterhaltung der Hafenwerke“ Minderausgaben eintreten werden, aus denen der Mehrbedarf gedeckt werden kann.

Die Deputation beantragt hiernach bei Senat und Bürgerschaft:

zu genehmigen, daß die im laufenden Spezialbudget Nr. 104 bei der Position E. II. 3 eintretende Mehrausgabe von 6000 M aus den Ersparnissen der sachlichen Ausgaben des Titels C. II bestritten wird.

Bremen, den 23. Februar 1910.

Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen.

(gez.) **Barthausen.**

(gez.) **Widdichs.**

8. Gehaltsausgleich für Zollsekretäre und Zollassistenten.

Am 23. Juni 1909 (Verhdlg. S. 733) hat die Bürgerschaft den Senat ersucht, zu veranlassen:

- 1) daß den Zollsekretären und Zollassistenten der Unterschied zwischen den ihnen bezahlten und den ihren später beförderten Kollegen entrichteten höheren Gehaltsbeträgen mindestens für das Rechnungsjahr 1907 nachbezahlt werde,

- 2) daß der für die Gehaltszulagen der Zollsekretäre und Zollassistenten maßgebende Zeitpunkt so festgesetzt werde, daß sie später beförderten Kollegen gegenüber, mit denen sie vor ihrer Beförderung im gleichen Dienstverhältnis standen, nicht im Nachteil sind.

Der Senat bedauert, diesem Ersuchen nicht entsprechen zu können.

Zu 1). Durch Beschluß von Senat und Bürgerschaft sind die von der Deputation wegen der Beamtengehälter in ihrem Bericht vom 4. Juni 1907 — Verhdlg. S. 457 — vorgeschlagenen Gehaltsätze für die Zwischenzeit bis zur endgültigen Festsetzung der Gehälter mit folgenden hier in Betracht kommenden Bestimmungen in Wirksamkeit gesetzt worden:

- a. Den Beamten und Angestellten, deren Höchstgehalt nach der vorläufig angenommenen Gehaltsordnung 3300 M und deren Effektivgehalt 2500 M nicht überstieg, sollten die Gehaltsätze vom 1. Oktober 1906, sämtlichen übrigen Beamten vom 1. April 1907 an nachgezahlt werden;
- b. die provisorisch in Geltung gesetzten neuen Gehaltsätze sollten maßgebend sein für alle bis zu anderweiter Festsetzung der Gehälter erforderlichen Entschlüssen der Staatsverwaltung, bei denen die Gehälter in Frage kommen, also insbesondere für die in der Zwischenzeit erfolgende Anstellung von Beamten.

Der Bestimmung unter a. gemäß haben sämtliche bremische Beamte, also auch die Zollbeamten, die Mehrbeträge, um die ihr nach der provisorischen Gehaltsordnung bemessenes Gehalt ihr bisheriges Gehalt überstieg, für die Zeit vom 1. Oktober 1906 oder vom 1. April 1907 an nachbezahlt erhalten.

Die Bestimmung unter b. hatte zur Folge, daß solchen Beamten, die während des Gehaltsprovisoriums in ein höheres Amt befördert wurden, dessen Anfangsgehalt dem zur Zeit ihrer Beförderung bezogenen Gehalt nicht mindestens gleich war, diejenige Alterszulage des neuen Amtes gewährt werden mußte, die ihr früheres Gehalt nach der provisorischen Gehaltsordnung zunächst überstieg. (Vergl.

Beschlüsse vom ^{27. Juni} 8. Juli 1902 — Verhdlg. S. 506 und 573.) In dieser

Weise ist auch bei den Zollbeamten verfahren worden, die während des Gehaltsprovisoriums zu Zollsekretären oder Zollassistenten befördert sind. Daraus ergab sich für die während des Gehaltsprovisoriums beförderten Beamten im Vergleich zu den älteren Beamten gleicher Dienststellung insofern ein Vorteil, als ihr Befoldungsdienstalter in dem neuen Amte während des Provisoriums so festgesetzt werden mußte, daß sie sich nicht schlechter standen als in dem früher bekleideten Amte, während das Dienstalter der älteren Beamten gleicher Dienststellung unverändert blieb und diese von der provisorischen Gehaltsordnung nur den Vorteil hatten, daß ihnen das höhere Gehalt ausbezahlt wurde, das ihnen nach ihrem unveränderten Dienstalter zukam. Diese vorübergehende Ungleichheit war eine unvermeidliche Folge der provisorischen Gehaltsfestsetzung. Sie konnte erst nach endgültiger Festsetzung der Gehälter durch Revision sämtlicher Anstellungsurkunden beseitigt werden. Der Senat kann nicht anerkennen, daß deshalb, weil sich nach den bestehenden Bestimmungen aus dem Gehaltsprovisorium für die während desselben angestellten Beamten vorübergehende besondere Vorteile ergeben haben, diese Vorteile nachträglich auch allen übrigen Beamten zuteil werden müßten. Es liegt auf der Hand, daß sich eine so ungewöhnliche Maßregel wie die provisorische Festsetzung einer Gehaltsordnung nicht ohne allerlei Inconvenienzen durchführen läßt, die neben den Vorteilen, die sich aus dieser Maßregel für alle Beteiligten ergeben haben, mit in den Kauf genommen werden müssen. Derartige Inconvenienzen sind zudem nicht nur bei den Zollsekretären und Zollassistenten, sondern in demselben Maße auch bei den übrigen bremischen Beamten hervorgetreten. Es würde also, abgesehen von den hervorgehobenen prinzipiellen Bedenken, keinenfalls angängig sein, die von der Bürgerschaft unter 1) beschlossene Ausgleichsmaßregel auf die Zollsekretäre und Zollassistenten zu beschränken. Die finanziellen Aufwendungen, die zu ihrer allgemeinen Durchführung erforderlich sein würden, sind aber sehr beträchtlich. Sie

betragen allein bei den Zollbeamten mehr als 19 000 M und würden auch bei diesen der Staatskasse zur Last fallen, da sie nach einer Auskunft der Zollverwaltung dem Reiche nicht angerechnet werden könnten.

Der Beschluß der Bürgerschaft unter 2) soll sich, wie der Senat annimmt, auf die Neu Festsetzung des Besoldungsdienstalters beziehen, die infolge der Gehaltsregulierung zur Ausgleichung entstandener Härten erforderlich geworden ist, steht dann aber nicht in Übereinstimmung mit dem, was die Bürgerschaft bei der Neu festsetzung der Gehalte selbst beschlossen hatte. Nach dem Beschluß der Bürgerschaft vom 20. Mai 1908 (Verhldgn. S. 497 und S. 503 unter V, 4) war der Senat ermächtigt, Nachteile, welche einzelne Beamte zufolge der neuen Festsetzung ihres Gehalts im Verhältnis zu ihrem jetzigen Einkommen oder zu dem Einkommen, welches sie in einem früher bekleideten Amte nach den neuen Gehaltsätzen gehabt haben würden, erleiden oder zufolge der seit dem Jahre 1900 eingetretenen Veränderungen der Gehaltsätze erlitten haben, durch Gewährung von Zulagen, die nicht volle Alterszulagen zu sein brauchen, zu beseitigen. Als zu beseitigende Härten hat also die Bürgerschaft damals nur angesehen Nachteile, die sich ergaben, wenn das neue Gehalt eines Beamten verglichen wurde mit seinem früheren Gehalt oder mit dem Gehalt, das er in einem früher bekleideten Amte nach den neuen Gehaltsätzen bezogen hätte. Auf dieser Grundlage hat der Senat in jedem Einzelfalle zunächst die zu beseitigenden Nachteile feststellen und dann eine der Größe des Nachteils entsprechende Vordatierung des Besoldungsdienstalters eintreten lassen, um dem Beschlusse der Bürgerschaft gemäß auf diese Weise die ermittelten Nachteile durch Gewährung von Zulagen zu beseitigen. Eine Vergleichung mit der Gehaltssituation anderer Beamten der gleichen Dienststellung hat nicht stattgefunden und konnte nach dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 20. Mai 1908 auch nicht vorgenommen werden. Durch den jetzigen Beschluß der Bürgerschaft würde daher die Basis des vorgenommenen Härtenausgleichs gänzlich verschoben werden.

9. Öffentlicher ärztlicher Dienst in Bremerhaven.

Die Deputation für das Gesundheitswesen hat über diesen Gegenstand den anliegenden Bericht erstattet. Der Senat stimmt dem Antrage der Deputation zu und ersucht die Bürgerschaft, ihm beizutreten.

Anlage.

Bericht.

Der öffentliche ärztliche Dienst in Bremerhaven wird gegenwärtig wahrgenommen von

- 1) dem Kreisärzte, der vom Senat ernannt wird, nach den Vorschriften der Medizinalordnung als technischer Berater des Medizinalamtes in Bremerhaven fungiert und zurzeit ein jährliches Honorar von 2500 M bezieht,
- 2) dem Hafenärzte, der ebenfalls vom Senat ernannt wird, mit der sanitären Überwachung aller nicht der Quarantäne unterliegenden Schiffe im Hafen betraut ist und ein Honorar von 3000 M erhält,
- 3) dem Quarantäneärzte, der von dem gemeinschaftlichen Quarantäneamte der Staaten Bremen, Preußen und Oldenburg angestellt wird, alle in die Weser einlaufenden, quarantänepflichtigen Seeschiffe abzufertigen und die in der Quarantäneanstalt untergebrachten Kranken zu behandeln hat, ein festes Honorar von 3000 M und für jedes in einem Jahre über die Zahl von 150 abzufertigende Schiff weitere 20 M erhält und hiernach im Durchschnitt der drei letzten Jahre ein jährliches Einkommen von 6500 M bezogen hat,
- 4) dem Auswandererärzte, der von der Behörde für das Auswanderungs- wesen angestellt wird, die vom Reich vorgeschriebene gesundheitliche Kontrolle der ausgehenden Auswandererschiffe, ihrer Besatzung und der Auswanderer wahrzunehmen hat und von der genannten Behörde ein Jahreshonorar von 4800 M erhält.

Sämtliche Ämter sind Nebenämter, die praktischen Ärzten in Bremerhaven mit dem Vorbehalte der Kündigung übertragen sind und mit denen ein Anspruch auf Ruhegehalt nicht verbunden ist.

Diese Organisation erklärt sich daraus, daß die verschiedenen Ämter nach und nach geschaffen sind, und daß man Privatärzten, die ihre Praxis fortsetzen sollten zweckmäßig nur ein Amt übertragen konnte; nur mit dem jüngsten Amte des Hafenarztes ist zunächst derselbe Arzt betraut worden, der schon vorher als Quarantänearzt fungierte.

Seit die Aufgaben der öffentlichen Gesundheitspflege mit der Ausdehnung der Stadt Bremerhaven und ihrer Häfen und mit der großen Zunahme des dortigen Schiffsverkehrs gewachsen und durch die Gesetze und Anordnungen des Reiches wegen der mit diesem Verkehr nicht nur für die Hafenplätze, sondern für das ganze Vaterland verbundenen gesundheitlichen Gefahren erheblich vermehrt sind, hat sich die bestehende Organisation mehr und mehr als unzulänglich erwiesen und ist gelegentlich auch von auswärtigen amtlichen Stellen im Vergleich mit den hamburgischen Einrichtungen bemängelt worden. Es liegt zunächst auf der Hand, daß die Wahrnehmung der unter 2 bis 4 bezeichneten Ämter, deren Haupttätigkeit im Hafengebiet auszuüben ist, durch zwei oder drei Ärzte einen unnützen Aufwand von Zeit und Arbeitskraft bedingt, der bei der Vereinigung der drei Ämter in einer Hand vermieden würde; aber auch die Geschäfte des Kreisarztes erfordern nicht selten und gerade bei ernstesten Anlässen eine nahe Fühlung mit den die öffentliche Gesundheitspflege angehenden Vorgängen im Hafengebiet, die jetzt nur durch besondere Aufmerksamkeit und Mühe gewonnen werden kann, während sie bei der Anstellung eines Arztes für den gesamten öffentlichen Gesundheitsdienst ohne weiteres vorhanden wäre. Ferner ist es klar, daß es für das Amt Bremerhaven, dessen leitender Beamter auch Vorsitz der Quarantäneamtes ist, und für die hiesigen mit der öffentlichen Gesundheitspflege befaßten Behörden eine Vereinfachung und Erleichterung ihrer Tätigkeit bedeuten würde, wenn sie nur mit einem für den ganzen öffentlichen Gesundheitsdienst in Bremerhaven zuständigen und verantwortlichen ärztlichen Beamten zu tun hätten. Weit wichtiger aber und entscheidend ist, daß Privatärzte wegen ihrer Praxis nicht in der Lage sind, jederzeit dem Nebenamte die Zeit und Kraft zu widmen, die im öffentlichen Interesse gefordert werden muß, und noch mehr, daß sie regelmäßig nicht diejenige Vorbildung haben, ohne welche bei dem jetzigen Stande der Wissenschaft auf dem Gebiete der Hygiene und der Bakteriologie und besonders der Hafen- und Schiffshygiene der öffentliche Gesundheitsdienst in einem großen Hafenplätze nicht mit der notwendigen Zuverlässigkeit und Sicherheit wahrgenommen werden kann. Dieser große Mangel hat sich wiederholt fühlbar gemacht und die Medizinalkommission ist daher genötigt gewesen, bei wichtigeren Anlässen stets den Geschäftsführer und andere Mitglieder des Gesundheitsrats zu veranlassen, sich nach Bremerhaven zu begeben und die erforderlichen Maßnahmen zu treffen oder den Behörden in Vorschlag zu bringen.

Die Arbeitsmenge der vier Ämter wird, soweit sich dies bei den jetzigen Dienstverhältnissen beurteilen läßt, von einem tüchtigen und erfahrenen, ausschließlich beamteten Arzte wahrscheinlich im wesentlichen bewältigt werden können; doch wird derselbe eines ständigen Vertreters nicht nur für die Zeiten seiner Verhinderung und Beurlaubung, sondern auch dann bedürfen, wenn er durch eilige und wichtige Geschäfte, namentlich im Hafengebiet, in Anspruch genommen ist und daher andere Geschäfte dem Vertreter überlassen muß.

Es wird hiernach empfohlen, einen ausschließlich beamteten Arzt mit Ruhegehaltsberechtigung für die sämtlichen bezeichneten Dienstgeschäfte anzustellen, der selbstverständlich die kreisärztliche Prüfung bestanden haben und für das Amt durch seine bisherige Tätigkeit gut vorgebildet sein muß, und demselben einen Stellvertreter im Nebenamte beizuordnen. Für den ersteren erscheint ein Gehalt von 8000 bis 11000 M (3 Alterszulagen zu 1000 M) angemessen; mit einem geringeren Gehalt würde eine geeignete Kraft nicht zu gewinnen sein; für den Stellvertreter

wird jedenfalls zunächst ein Honorar von 3000 M. genügen. Die Medizinalkommission ist wegen dieses Vorschlages mit dem Amte in Bremerhaven, dem Quarantäneamte und der Behörde für das Auswanderungswesen in Verhandlung getreten und hat deren Zustimmung gefunden. Mit dem Quarantäneamte ist zunächst für 5 Jahre vereinbart, daß dasselbe jährlich 6500 M. an die Staatskasse zahlt, und die Behörde für das Auswanderungswesen wird jährlich 4800 M. an die Staatskasse abführen. Diese würde mithin, da sie jetzt für den Kreisarzt und den Hafenarzt 5500 M. aufwendet, an den jährlichen Ausgaben für Gehalte etwas sparen, dagegen die Kosten des Bureaus des Beamten — ein Zimmer steht dafür im Amtshause zur Verfügung — und die Verpflichtung zur Zahlung des Ruhegehaltes und der Wittwen- und Waisengelder an den Beamten und seine Hinterbliebenen übernehmen.

Auch der Gesundheitsrat befürwortet die dargelegte Einrichtung des Dienstes. Indem die Deputation schließlich noch bemerkt, daß durch die Vakanz der Ämter des Hafenarztes und des Quarantänearztes sowie durch eine schwere Erkrankung des gegenwärtigen Kreisarztes die Änderung der Organisation sehr erleichtert wird, beantragt sie, Senat und Bürgerschaft wollen die bezeichnete Organisation des öffentlichen ärztlichen Dienstes in Bremerhaven und die Schaffung des neuen Amtes eines Hafen- und Kreisarztes genehmigen und demgemäß zum Budget des Jahres 1910 beschließen, daß dem Budget der Einnahmen der Deputation als Position 5 „Beiträge des Quarantäneamtes und der Auswanderungsbehörde 11 300 M.“ und dem Budget der Ausgaben unter A I hinzugefügt werde „Hafen- und Kreisarzt in Bremerhaven N. N. 8000—11 000 M. (3 zu 1000) = 8000 M., Vertreter desselben 3000 M.“ und dagegen die Ausgaben-Position B I „Hafenarzt in Bremerhaven 3000 M.“ sowie die Ausgaben-Position im Budget des Amtes Bremerhaven „Kreisarzt 2 500 M.“ zu streichen seien.

Bremen, den 18. Februar 1910.

Die Deputation für das Gesundheitswesen.

(gez.) **Stadtländer.** (gez.) **F. Garbrecht.**

10. Stellvertretender Geschäftsführer des Gesundheitsrats.

Über diesen Gegenstand hat die Deputation für das Gesundheitswesen den beifolgenden Bericht übergeben. Der Senat stimmt dem Antrage der Deputation zu und ersucht die Bürgerschaft, ihm beizutreten.

Anlage.

Bericht.

Seit der zu Anfang vorigen Jahres erfolgten Anstellung eines ausschließlich beamteten Kreisarztes für die Stadt Bremen hat die Erfahrung ergeben, daß es erwünscht ist, denselben in ein näheres Verhältnis zum Gesundheitsrat zu bringen. Er hat wie dieser nach der Medizinalordnung dem gesamten Gebiete der öffentlichen Gesundheitspflege in der Stadt Bremen seine Aufmerksamkeit zuzuwenden neben der Erfüllung seiner Hauptaufgabe, der medizinisch-technische Berater des Medizinalamtes für die Stadt Bremen zu sein. Auch ist er nach dem Gesetze schon jetzt verpflichtet, in medizinisch-technischen Angelegenheiten den Aufträgen des Geschäftsführers des Gesundheitsrats nachzukommen und diesen auf Erfordern zu vertreten. Durch seine Dienstanzweisung ist daher dafür Sorge getragen, daß er sich mit dem Geschäftsführer des Gesundheitsrats in ständiger Fühlung befindet. Darüber hinaus ist aber bald von allen Beteiligten das Bedürfnis empfunden, den Kreisarzt regelmäßig auch mit dem ganzen Kollegium des Gesundheitsrats in Berührung zu bringen, und tatsächlich ist daher der Kreisarzt schon seit längerer Zeit häufig zu den Sitzungen des Gesundheitsrats mit beratender Stimme zugezogen.

Nachdem das Amt des stellvertretenden Geschäftsführers des Gesundheitsrats durch den Tod des Herrn Dr. Tidemann vakant geworden, sind die Medizinalkommission und der Gesundheitsrat übereinstimmend zu der Ansicht gelangt, daß es eine Verbesserung der Organisation des öffentlichen Gesundheitsdienstes sein würde, wenn das vakante Amt als ein selbständiges eingeht und mit dem des Kreisarztes vereinigt wird. Die Deputation hat sich dieser Meinung angeschlossen. Auch sie bezweifelt nicht, daß der Kreisarzt, der seine ganze Zeit und Kraft der öffentlichen Gesundheitspflege widmet und auf allen Gebieten derselben Erfahrungen sammelt, besser geeignet ist, der ständige Vertreter des Geschäftsführers des Gesundheitsrats zu sein als ein praktischer Arzt, der die Stellvertretung nur im Nebenamt führt, und daß durch die Vereinigung der beiden Ämter unser öffentlicher Gesundheitsdienst nur gewinnen kann.

Allerdings wird es dann nötig sein, den vollbeschäftigten Kreisarzt in seinen kreisärztlichen Geschäften durch eine Hilfskraft zu entlasten, die die weniger wichtigen Geschäfte zu übernehmen hätte. Sowohl die Arbeiten des Gesundheitsrats wie die des Kreisarztes sind in steter Zunahme begriffen. Die Arbeitskraft des bisherigen stellvertretenden Geschäftsführers muß also mindestens ersetzt werden. Die Deputation empfiehlt daher die Anstellung eines zweiten Hilfsarbeiters und hält es für zweckmäßig, daß es der Medizinalkommission überlassen wird, die von den Hilfsarbeitern für den Gesundheitsrat und den Kreisarzt wahrzunehmenden Geschäfte zu verteilen und unter Umständen wechseln zu lassen. Auch wird es der Deputation die Gewinnung tüchtiger Hilfsarbeiter, die nicht Beamte oder Angestellte im Sinne des Beamtengesetzes sein sollen, erleichtern, wenn es ihr überlassen wird, deren Honorare den Ansprüchen und Umständen nach zu bestimmen. Eine Mehrbelastung der Staatskasse soll dadurch nicht eintreten. An Stelle der beiden Positionen des Budgets des Gesundheitsrats für 1910 „Stellvertretender Geschäftsführer 7000 M“ und „Hilfsarbeiter 5400 M“ würde eine Position „Stellvertretung des Geschäftsführers des Gesundheitsrats und des Kreisarztes in Bremen 12 000 M“ zu setzen sein. Von diesem Betrage würde zur Zeit dem Kreisarzt für seine Tätigkeit im Gesundheitsrat ein Honorar von 1000 M neben seinem Gehalte als Kreisarzt zu gewähren sein und der Rest zur Honorierung der beiden Hilfsarbeiter zur Verfügung stehen.

Hiernach wird beantragt, Senat und Bürgerschaft wollen genehmigen, daß das Amt des stellvertretenden Geschäftsführers des Gesundheitsrats mit dem des Kreisarztes der Stadt Bremen vereinigt und das Budget des Gesundheitsrats wie bemerkt geändert werde.

Bremen, den 18. Februar 1910.

Die Deputation für das Gesundheitswesen.

(gez.) **Stadtländer.** (gez.) **J. Garbrecht.**

